

# **Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP Statuten Blatt 1**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP"
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

## **2. Zweck des Vereins**

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung die NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) als Kommunikationsmittel einsetzen, sowie die Förderung von Erziehung und Bildung der Allgemeinheit im Einsatz mit NLP.
- 2.2. Die Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung sowie Qualitätssicherung des NLP als eine der Allgemeinheit zugute kommende Kommunikationsmodell in Österreich zu fördern und zu pflegen.
- 2.3. Die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen in Österreich tätigen Schulen, Richtungen und Institute des NLP mit dem Ziel der Vereinigung unter einen gemeinsamen Dachverein.
- 2.4. Den Aufbau und die Vertiefung der Zusammenarbeit mit gleichartigen internationalen Vereinigungen.

## **3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind.**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

### 3.1. Ideelle Tätigkeiten:

Vorträge, Seminare, Symposien, Lehrveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit bestehenden ähnlichen Vereinen im In- und Ausland Bildungsinstitutionen und Universitäten, der Herausgeber eines Mitteilungsblattes, wissenschaftliche Publikationen und die Errichtung einer Bibliothek, Audiothek und Videothek.

### 3.2. Aufbringung der erforderlichen Mittel durch:

Beitragsgebühren, Spenden, Vermächnisse, sonstige Zuwendungen, sowie Erträge aus Veranstaltungen.

## **Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP Statuten Blatt 2**

### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder, das sind solche die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste oder absolvierten Ausbildungen im ÖVNLP um den Verein ernannt werden.
- 4.4. Die Mitgliederkategorien sowie die Höhe der Beiträge sind von Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.

### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die (den) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muß jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mehr als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP Statuten Blatt 3**

### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen -Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht zum Rechnungsprüfer und für die PR und Pressegruppe steht ordentlichen Mitgliedern zu .

Das passive Wahlrecht für alle anderen Funktionen steht allen ordentlichen Mitgliedern auf der Mitgliedschaftsstufe Trainer zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins und die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu Entrichtung dieser Beiträge befreit.

### **8. Die Generalversammlung**

8 . 1 . Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von 5 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

8.2 . Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder oder auf Verlangen Rechnungsprüfer stattzufinden.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Bei Vorhandensein einer Vereinszeitschrift gilt auch die rechtzeitige Bekanntgabe in dieser. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen . Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

## **Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP Statuten Blatt 4**

8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw.) ihrer Vertreter beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.

8.7. Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen: Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **9. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der PR und Pressegruppe und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwilligen Auflösung des Vereins,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

**Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches  
Programmieren) - ÖVNLP  
Statuten Blatt 5**

**10. Der Vorstand**

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter, sowie höchstens
- e) 4 Beiräten

10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

10.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen an der Sitzung teilnimmt.

10.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Stimmübertragung und Sitzungsteilnahme auf elektronischem Weg sind zulässig.

10.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

10.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt 10.9.) und durch Rücktritt (Pkt 10. 10.) .

10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder seiner Funktionen entheben.

10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

**Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches  
Programmieren) - ÖVNLP  
Statuten Blatt 6**

**11. Aufgabenkreis des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

**12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

12.1. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein nach außen .

Von diesen beiden muß einer der Obmann oder sein Stellvertreter sein. Der Vorstand kann aber einem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.

1 2 : 2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsorgane zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung des Protokolls der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; Die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

**13. Das Trainergremium**

Jedes ordentliche Mitglied mit der Qualifikation nlp-Trainer und darüber ist stimmberechtigtes Mitglied des Trainergremiums. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Das Trainergremium wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit die Kommission für Ausbildungsrichtlinien.

Das Trainergremium kann auf Antrag der Kommission für Ausbildungsrichtlinien die Ermittlung von Stimmungsbildern Abstimmungen und Umfragen bezüglich relevanter Fragen durchführen.

## **Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP Statuten Blatt 7**

### **14. Die Kommission für Ausbildungsrichtlinien**

14.1. Die Kommission für Ausbildungsrichtlinien besteht aus 9 Personen, die alle dem Trainergremium angehören.

Die Kommission für Ausbildungsrichtlinien wird über einen Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer entspricht der des Vorstandes.

14.2. Diese neun Personen sollen die verschiedenen Schulen, Richtungen und Institute des NLP repräsentieren. Es gelten für die Zusammensetzung der Kommission folgende Bedingungen:

- a) Grundsätzlich sollen nicht mehr als 3 Personen einem bestimmten Institut angehören oder von diesem stammen.
- b) Die Kommissionsmitglieder sollen zu gleichen Teilen in den folgenden Bereichen tätig sein
  - Business
  - Therapie
  - Kommunikation bzw. Pädagogik
- c) Es müssen mindestens 5 Personen Lehrtrainer sein

14.3. Die Kommission erstellt Kriterien, nach denen Mitglieder auf den verschiedenen Stufen aufgenommen werden können.

14.4. Die Kommission erarbeitet die curriculare Struktur der NLP-Ausbildungen und die Richtlinien für ihre Durchführung.

14.5. Die Kommission erstellt Kriterien, Methoden, Prozesse und Verfahren die der Erkennung, Sicherung und Förderung von Qualität von NLP-Ausbildungen und Trainern dienen.

14.6. Beschlüsse faßt die Kommission mit absoluter Mehrheit. Beschlüsse müssen protokolliert werden.

14.7. Beschlüsse der Kommission werden als Eingabe dem Vorstand mitgeteilt, der diese dann durch Beschluß wirksam werden läßt.

### **15. Die Publik Relations- und Pressegruppe**

15.1. Die PR und Pressegruppe wird aus den Mitgliedern von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer entspricht der des Vorstandes.

15.2. Die PR und Pressegruppe ist für die Zusammenarbeit des Vereins mit der Presse und den Medien zuständig. Sie arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

15.3. Die PR und Pressegruppe soll eine professionelle, offensive und effektive Öffentlichkeitsarbeit leisten, die geeignet ist, Bekanntheit und Ansehen des NLP in Österreich zu erhöhen.

## **Österreichische Vereinigung für NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren) – ÖVNLP Statuten Blatt 8**

### **16. Die Rechnungsprüfer**

16.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden in der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16.3. Im übrigen gelten die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., und 10.10. sinngemäß.

### **17. Das Schiedsgericht**

17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

### **18. Auflösung des Vereins**

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

18.2. Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

18.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einem anerkannten Verein für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übergeben.